

Vergleich Grund-Gesetz – EU-Verfassung

Grundgesetz Art. 23 (1): „Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt die Bundesrepublik bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einen diesem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet.“

| | |
|---|--|
| <p>Art. 79 (3) legt fest, „Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.“ (Demokratiegebot, Sozialstaatsgebot)</p> | <p>Art. I-6: - Vorrang der EU-Verfassung und der europäischen Normen vor GG und Bundesrecht</p> |
| <p>Art. 1(3): - „Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.“</p> | <p>Art. II-112 (2): - Die Ausübung der durch diese Charta anerkannten Rechte, die in anderen Teilen der Verfassung geregelt sind, erfolgt im Rahmen der dort festgelegten Bedingungen und Grenzen.</p> |
| <p>Art 20: - Die BRD ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.</p> <p>Art. 14 (2): - „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“</p> <p>Art. 15: - Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Keine Festlegung im GG auf eine bestimmte Wirtschaftsordnung.</p> | <p>Art. III-209 - „Ziele: die Förderung der Beschäftigung, die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen ... einen angemessenen sozialen Schutz“ - Zur Erreichung dieser Ziele soll „die Wettbewerbsfähigkeit der Union“ erhalten werden</p> <p>Art. III-177 + 178 - „die Einführung einer Wirtschaftspolitik, die ... dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb verpflichtet ist.“</p> <p>Art. II-77 - „Jeder Mensch hat das Recht, sein rechtmäßig erworbenes Eigentum zu besitzen, zu nutzen, darüber zu verfügen und es zu vererben. Geistiges Eigentum wird geschützt“.</p> <p>Erläuterungen des Konventspräsidiums dazu: - „Der Schutz des geistigen Eigentums wird [...] aufgrund seiner zunehmenden Bedeutung [...] ausdrücklich aufgeführt. Das geistige Eigentum umfasst [...] unter anderem das Patent- und Markenrecht sowie die verwandten Schutzrechte“.</p> <p>Art. III-167 - Verbot von staatlichen Beihilfen zur Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige</p> |

| | |
|--|---|
| | <p>Art. III-130</p> <ul style="list-style-type: none"> - Staatliches Handeln darf das „Funktionieren des Binnenmarktes so wenig wie möglich stören“ <p>Vgl. Art. III-172</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Kommission entscheidet, ob einzelstaatliche Vorschriften zum Umwelt- und Arbeitsschutz innerhalb des harmonisierten Rechtsrahmens als Handelshemmnis oder Diskriminierung anzusehen sind. |
| <p>Art. 28, Abs. 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. ... Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfasst auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung. | <p>Art. III-122</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Die Grundsätze und Bedingungen (für das Funktionieren der Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse = Daseinsvorsorge) werden durch europäisches Gesetz ... festgelegt“ |
| <ul style="list-style-type: none"> - Subsidiaritätsprinzip muss gewährleistet sein: Art. 23 (1): Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist“ <p>Kommentar des Richters Hesselberger dazu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 23(1) gilt als „Struktursicherungsklausel“. „Außerdem gilt das Prinzip der Subsidiarität, d. h. die EU darf nur tätig werden, soweit Maßnahmen auf der Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten nicht ausreichen, um die angestrebten Ziele zu erreichen.“ - | <p>Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität (S. 214ff),</p> <ul style="list-style-type: none"> - nationale Parlamente können innerhalb von 6 Wochen nach Vorlage eines europäischen Gesetzgebungsentwurfes eine Stellungnahme dagegen abgeben, wenn sie die Grundsätze der Subsidiarität verletzt sehen. (Art. 6) Kommen innerhalb von 6 Wochen aus einem Drittel der Parlamente Widersprüche (ca 9 Länder!), muss der Entwurf überprüft werden (Art. 7) Nach Abschluss der Prüfung kann die Kommission beschließen, an ihrem ursprünglichen Entwurf festzuhalten!!! (Art. 7) <p>Art. III-365</p> <ul style="list-style-type: none"> - Klagerecht der nat. Parlamente gegen Verstöße gegen das Subsidiaritätsprinzip - Aber: Über die Bestimmungen im Art. I-13 (alleinige Zuständigkeit) und Art. I-12 (geteilte Zuständigkeit = faktisch auch EU-Zuständigkeit) Art. I – 12 + I-16 (Zuständigkeit in allen Außen-, Sicherheits- und Verteidigungsfragen) bleibt den nationalen Parlamenten nur noch ein kümmerlicher Rest an Subsidiarität zu verwalten. - Dies widerspricht Art. I-11, wonach die Union außerhalb ihrer Zuständigkeit |

nur tätig wird, sofern die Mitgliedstaaten oder Regionen die Aufgaben nicht bewältigen können. (Und: Wer entscheidet darüber?!!)

Art. 26, (1):

- „Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.“

Art. 87 a:

- „Der Bund stellt Streitkräfte zur Verteidigung auf. ... Außer zur Verteidigung dürfen die Streitkräfte nur eingesetzt werden, soweit dieses Grundgesetz es ausdrücklich zulässt.“

Richter Hesselberger in seinem GG-Kommentar:

- „Das Verbot des Angriffskrieges knüpft an den Briand-Kellog-Pakt vom 27.8.1928 an, der immer noch in Kraft ist und auch die Bundesrepublik bindet. Die Vertragspartner erklärten hier, dass sie den Krieg als Lösung internationaler Streitigkeiten verurteilen und auf ihn als Mittel internationaler Politik verzichten.“

BVerfG-Entscheidung:

- „Das Grundgesetz ermächtigt den Bund, Streitkräfte zur Verteidigung aufzustellen und sich Systemen kollektiver Selbstverteidigung und gegenseitiger kollektiver Sicherheit anzuschließen. Darin ist auch die Befugnis eingeschlossen, sich mit eigenen Streitkräften an Einsätzen zu beteiligen, die im Rahmen solcher Systeme vorgesehen sind und nach ihren Regeln stattfinden. (Dieser Satz ist ein Blankoscheck. Die BRD darf alles mitmachen, was kollektive Systeme, denen sie angehört, beschließen. ES) Allerdings bedarf der Einsatz bewaffneter Streitkräfte grundsätzlich der vorherigen konstitutiven Zustimmung des Bundestages (BVerfGE 90, 286 [381 ff.] <http://www.oefre.unibe.ch/law/dfr/bv100266.html>)

Art. I-41

- „Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik ... sichert der Union eine auf zivile und militärische Mittel gestützte Fähigkeit zu Operationen“ (Abs. 1)
- „Der Rat kann zur Wahrung der Werte der Union und im Dienste ihrer Interessen eine Gruppe von Mitgliedstaaten mit der Durchführung einer Mission im Rahmen der Union beauftragen.“ (Abs. 5)
- Das Europäische Parlament wird zu den wichtigsten Weichenstellungen nur gehört und auf dem Laufenden gehalten.
- In Verbindung mit Art. I-6 (Vorrang der EU-Verfassung) bedeutet das doch faktisch eine Abschaffung des Parlamentsvorbehalts.

Protokoll über die ständige strukturierte Zusammenarbeit (S. 371 ff)

- Der an der SSZ teilnehmende Staat „verpflichtet sich“,
- a) „seine Verteidigungsfähigkeiten durch Ausbau seiner nationalen Beiträge und ggfs durch Beteiligung an multinationalen Streitkräften, an den wichtigsten europäischen Ausrüstungsprogrammen und an der Tätigkeit der ... Verteidigungsagentur intensiver zu entwickeln“ (Art. 1)
- b) spätestens 2007 über die Fähigkeit zu verfügen ... bewaffnete Einheiten bereitzustellen, ..., taktisch als Gefechtsverband konzipiert sind ... und fähig sind, innerhalb von 5 – 30 Tagen Missionen nach Art III-309 aufzunehmen“.- „gegebenenfalls ihre nationalen Beschlussfassungsverfahren (zu überprüfen“ (Art.2)!

| | |
|---|--|
| <p>Parlamentsbeiligungsgesetz vom Dez. 2004:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Neues Gesetz, das Parlamentsvorbehalt sichert, aber ermöglicht, dass ein vereinfachtes Verfahren (ohne Parlamentsplenum) angewendet werden kann, wenn ein Einsatz vom Umfang her gering ist oder nur eine geringe Tragweite hat oder nur als Fortsetzung eines schon beschlossenen Einsatzes gilt bzw. die Parlamentszustimmung wurde umgewandelt in ein Rückholrecht. | |
|---|--|

Zusammenfassende Bewertung:

Nach dem Zweiten Weltkrieg und der Nazi-Diktatur bestand ein relativ breiter gesellschaftlicher Konsens, dass Militarisierung und der ungezügelter Kapitalismus als Hauptursachen für den nationalsozialistischen Terror und Krieg in Europa anzusehen sind. Diese Erkenntnis hat sich in damaligen Parteiprogrammen (auch der CDU), in Landesverfassungen und eben auch im GG niedergeschlagen.

Die Festlegung auf die neoliberale (ein Euphemismus für kapitalistische) Wirtschaftsordnung in einem `Verfassung` genannten Vertrag, abgesichert durch die Verdünnung der sozialen sowie der Verstärkung und Gewährleistung der privaten Eigentums- und Aneignungsrechte in der Grundrechtecharta schränkt die politischen Handlungsmöglichkeiten für Generationen in unzulässiger Weise ein und bedeutet einen Rückschritt gegenüber dem GG, das sich eine Offenheit der Wirtschaftsordnung bewahrte. Es ist daher von einem Systemwechsel zu sprechen.

Die von Befürwortern angeführte Stärkung der Rechte der nationalen Parlamente (s. auch Bericht von der Anhörung im Ausschuss für Europaangelegenheiten vom 16.3.05) erweist sich bei genauer Prüfung als Verbesserung im Informationsrecht über Vorhaben der EU-Bürokratie, dies ist sicherlich ein Fortschritt. Das im Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität festgelegte Verfahren erweist sich wegen der kurzen Fristen und der hohen Zugangshürden als **rein formales Recht**, das zudem den Rechtsetzungsinstanzen in Brüssel keine Verpflichtungen auferlegt und damit faktisch wirkungslos ist. Hinzu kommt, dass durch die in den Artikeln I-12,13,16 definierten Bereiche die Zuständigkeit der Union ein solches Ausmaß annimmt, dass die für die Subsidiarität der Mitgliedstaaten, (Bundesländer, Regionen, Kommunen) übrig bleibende Restmenge an Entscheidungsfeldern nur noch Brosamen darstellen. Angesichts dieser Sachlage müsste das BVerfG in Begründungsnöte kommen, wenn es schon in der Entscheidung zum Maastricht-Vertrag feststellte: Dem Bundestag müssten substantielle Rechte bleiben, sonst sei der Demokratiegrundsatz von GG Art. 20 betroffen. Diese substantiellen Rechte seien allerdings mit dem Maastricht-Vertrag „noch nicht“ in Frage gestellt.

Wir befinden uns in einer Situation, in der die Entscheidungen des BVerfG in militärischen Fragen Buchstaben, Geist und Intention des GG schon in unerträglicher Weise verbogen und entkernt haben. **Krieg ist wieder selbstverständliches Mittel der Politik geworden.** Mit der EU-„Verfassung“ erfolgt die verfassungsrechtliche Absicherung der Selbstermächtigung europäischer Streitkräfte zu jeder Handlung, die den Interessen der Union dient, ohne dass sich diese Ermächtigung einer parlamentarischen Kontrolle zu unterziehen hätte. Auch auf verteidigungspolitischem Gebiet haben wir es mit einem Systemwechsel im Vergleich zum GG zu tun.